



Regierungsrat

Luzern, 09. Dezember 2014

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 619

Nummer: P 619
Eröffnet: 01.12.2014 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Antrag Regierungsrat: 09.12.2014 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 1294

Postulat Roth David über die Zuteilung des Netzgebietes Littau an die Energie Wasser Luzern (ewl)

A. Wortlaut des Postulats

Der Regierungsrat wird aufgefordert das Netz des Stadtteils Littau der ewl zuzuteilen.

Begründung:

Ein grosser Teil des Stadtteils Littau ist auf dem Netzgebiet der CKW. Dieses Gebiet wurde ihr vom Kanton Luzern zugeteilt. Am 14. Januar 2014 hat das Luzerner Stadtparlament den daraus folgenden Konzessionsvertrag mit der CKW einstimmig abgelehnt. Die Gründe für die Ablehnung des Vertrages waren vielfältig. Bemängelt wurde die Vertragsdauer, die Höhe der Preise und dass die Energieversorgung auf städtischem Boden nicht überall vom gleichen Anbieter erbracht wird. Trotz des einstimmigen Ergebnisses zeigte sich die CKW in keine Verhandlungsbereitschaft. Am 18. November 2014 wurde bekannt, dass die Verhandlungen gescheitert sind.

Das BUWD des Kantons Luzern erklärt im Brief vom 24. Juni 2014, dass der Kanton einer Änderung der Zuteilung der Netzgebiete nur dann zustimmen würde, wenn sich die Parteien ewl und CKW dazu bereit erklären. Die Zuständigkeit für die Zuteilung liegt nach Gesetz beim Regierungsrat. Da die CKW nicht zum Verkauf ihres Netzgebiets auf Stadtboden an die ewl bereit ist, wird die Voraussetzung des Kantons nicht erfüllt.

Die absolut unkooperative Haltung der CKW und ihre Gleichgültigkeit gegenüber einem einstimmigen Parlamentsentscheid ist unverständlich. Wenn das BUWD solches Verhalten auch noch unterstützt, liefert es die Gemeinden vollkommen der CKW aus. Energie Wasser Luzern (ewl) hat bereits signalisiert, dass sie bereit ist, das Netz von der CKW zu übernehmen. Der Regierungsrat wird deshalb aufgefordert, diese Neuzuteilung vorzunehmen.

Roth David
Pardini Giorgio
Zopfi-Gassner Felicitas
Mennel Kaeslin Jacqueline
Lorenz Priska
Dettling Trix
Candan Hasan

Fässler Peter
Krummenacher Martin
Schneider Andy
Fanaj Ylfete
Meyer Jörg
Zemp Baumgartner Yvonne

B. Begründung Antrag Regierungsrat

Gemäss Artikel 5 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG) bezeichnen die Kantone die Netzgebiete der auf ihrem Gebiet tätigen Netzbetreiber. Die Zuteilung eines Netzgebietes muss diskriminierungsfrei erfolgen. Mit der Zuteilung der Netzgebiete wird bestimmt, welcher Netzbetreiber in einem geographisch abgegrenzten Gebiet die Anschlusspflicht (Art. 5 Abs. 2 StromVG) und die Lieferpflicht (Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 StromVG) zu übernehmen hat. Durch die flächendeckende Zuteilung wird sichergestellt, dass Endverbraucher im ganzen Kantonsgebiet an das Elektrizitätsnetz angeschlossen und mit Strom versorgt werden können. Ändern sich die Verhältnisse nach der erstmaligen Netzgebietszuteilung, ist diese zu überprüfen und sind – soweit notwendig – die Netzgebiete neu festzulegen. Eine solche Änderung könnte sich beispielsweise dann ergeben, wenn zwei oder mehrere Netzbetreiber ihre Netzgebiete aus betriebswirtschaftlichen Gründen zusammenlegen wollen.

Im Kanton Luzern teilt der Regierungsrat nach Anhörung der Netzbetreiber und der Netzeigentümer sowie der Gemeinden den Netzbetreibern flächendeckend die Netzgebiete für das Verteilnetz zu (§ 4 Abs. 1 des Kantonalen Stromversorgungsgesetzes [KStromVG]). Er berücksichtigt dabei die Eigentumsverhältnisse an den Elektrizitätsnetzen und allfällige vertragliche Regelungen über den Netzbetrieb. Der Gewährleistung der Versorgungssicherheit als Grundlage der Wettbewerbsfähigkeit des Kantons wird zentrale Bedeutung beigemessen (vgl. § 2 Abs. 1 KStromVG sowie Planungsbericht über die Stromversorgung im Kanton Luzern [B 165A vom 6. Juli 2010]).

Der Regierungsrat hat – nach Anhörung der auf dem Gebiet des Kantons Luzern tätigen Netzbetreiber und Netzeigentümer sowie aller Gemeinden – die Netzgebiete für die Netzebenen 3, 5 und 7 erstmals mit Beschluss Nr. 219 vom 2. März 2010 parzellenscharf festgelegt und zugeteilt. Eine Änderung der Zuteilung der Netzgebiete – auch im Zusammenhang mit einer Teilung von Netzeigentum und Netzbetrieb – ist grundsätzlich denkbar, insbesondere um die Zuteilung allenfalls veränderten Verhältnissen beim Netzbetrieb oder beim Netzeigentum anzupassen. Eine Änderung der bestehenden Verhältnisse wird in der Regel im Einvernehmen aller Beteiligten – bisheriger und neuer Netzbetreiber sowie Netzeigentümer – erfolgen. Der Regierungsrat wird in der Folge auf Gesuch hin eine neue Zuteilung der Netzgebiete prüfen, wenn die geänderten Verhältnisse es erfordern und die Voraussetzungen erfüllt sind. Dabei wird auch zu berücksichtigen sein, welche Auswirkungen eine neue Gebietszuteilung auf die übrigen Netzgebiete der beteiligten Netzbetreiber hat. Eine Änderung der Zuteilung der Netzgebiete darf keine negativen Auswirkungen auf die Stromversorgung der ländlichen Gebiete – insbesondere keine Schlechterstellung der Endverbraucher in Bezug auf die Netzkosten – haben.

Seit der erstmaligen Netzgebietszuteilung im Jahr 2010 haben sich im Gebiet des Stadtteils Littau die Verhältnisse weder beim Netzbetrieb noch beim Netzeigentum geändert. Die Voraussetzungen für eine zwangsweise Änderung der Netzgebietszuteilung sind nicht gegeben. Wie das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement in seinem Schreiben vom 24. Juni 2014 an den Stadtpräsidenten der Stadt Luzern richtig festgehalten hat, kommt eine Neuzuteilung eines Netzgebietes gegen den Willen des bisherigen Netzbetreibers nur in Frage, wenn dieser die Versorgungssicherheit nicht mehr gewährleisten kann. Mit der aktuellen Zuteilung der Netzgebiete ist die Versorgungssicherheit gewährleistet. Wir halten deshalb daran fest, dass zurzeit eine Neuzuteilung des Netzes im Gebiet des Stadtteils Littau nur im Einvernehmen aller Beteiligten in Betracht gezogen wird. Im Sinne dieser Ausführungen ist das Postulat abzulehnen.